



SV Babelsberg 03 e. V. | Karl-Liebknecht-Straße 90 | 14482 Potsdam

An das
Verbandsgericht über die
Geschäftsstelle des NOFV
Fritz-Lesch-Straße 38
13053 Berlin

Sportverein Babelsberg 03 e. V.

Geschäftsstelle (im Karl-Liebknecht-Stadion)
Karl-Liebknecht-Straße 90
D-14482 Potsdam
Telefon : (0331) 70498-0
Telefax : (0331) 70498-25
E-Mail : office@babelsberg03.de
Internet : http://www.babelsberg03.de

Nachwuchsabteilung
Sportplatz „Sandscholle“
Franz-Mehring-Straße 54
D-14482 Potsdam
Telefon : (0331) 70498-0 oder 7407400
E-Mail : nachwuchs@babelsberg03.de

Steuernummer : 046 / 141 / 01232
USt.-Ident.-Nr. : DE 162 052 229

Bankverbindungen
Kreditinstitut : MBS Potsdam
Bankleitzahl : 160 500 00
Kontonummer : 350 400 18 35
IBAN : DE 51 1605 0000 3504 0018 35
BIC : WELADED1PMB

Kreditinstitut : Commerzbank Potsdam
Bankleitzahl : 160 400 00
Kontonummer : 13 11 422
IBAN : DE 26 1604 0000 0131 1422 00
BIC : COBADEFFXXX

Kreditinstitut : Deutsche Kreditbank DKB
Bankleitzahl : 120 300 00
Kontonummer : 19 46 39 18
IBAN : DE 40 1203 0000 0019 4639 18
BIC : BYLADEM1001

Aufsichtsrat
Guido Koch (Vorsitzender)
Michael Blatz
Katharina Dahme
Rainer Nitzsche
Prof. Dr. Uwe Schilde
Thomas Schimanke
Gerd Thomas

Vorstand
Archibald Horlitz (Vorsitzender)
Prof. Dr. Götz Schulze (stellv. Vorsitzender)
Regula Bathelt
Christian Lippold
Steve Müller

per Mail im Informationssystem

Potsdam-Babelsberg, den 23.2.2015

Berufungsbegründung

AZ: 108 – 2014 / 2015

In dem Verbandsverfahren auf Erlass einer Gesamtgeldstrafe gegen den SV Babelsberg 03 e.V. begründen wir die gegen das Urteil des Sportgerichts vom 9.2.2015 am 13.2.2015 eingelegte Berufung wie folgt.

I.

Der Zahlungsbetrag setzt sich aus zwei Teilbeträgen zusammen, denen „Tatvorwürfe“ mit Sanktion in Höhe von 500,- € aus dem Spiel v. 12.9.2014, Nr. 42 (Jena Spiel) und mit Sanktion in Höhe von 1.500,- € aus dem Spiel v. 29.11.2014, Nr. 114 (Magdeburg Spiel) entsprechen und die daher getrennt zu behandeln sind.

Gesondert wird sodann auf die hier sog. „Gesamtstrafenbildung“, der den Zahlungsbetrag in Höhe von 1.800,- € begründen soll, eingegangen.





1. Die Feststellungen unter Nr. 1 der Urteilsgründe zum Spiel Nr. 42 sind nicht geeignet, einen Zahlungsanspruch gegen den SV Babelsberg zu begründen.

Zu Spiel Nr. 42 wird der Tatvorwurf „*unsportlichen Verhaltens der Anhänger*“ offenbar auf beide Zwischenfälle (Banneraufzug mit pyrotechnischen Erzeugnissen in der 47. Minute und Wurf eines Böller in der 91. Minute) bezogen. Die Vorgänge, die räumlich und zeitlich nichts miteinander zu tun haben und unterschiedliche Situationen herausgreifen, werden nicht differenziert. Die Vorwürfe werden vom Sportgericht auch nicht subsumiert oder einzeln bewertet, was für eine sachgerechte Entgegnung jedoch erforderlich ist.

a) Das Zünden eines einzelnen Böllers und der Wurf an den Rand des Innenraums setzt als Haftungstatbestand den Nachweis voraus, dass diese Handlungen auch von einem „Anhänger“ begangen wurden. Das ist aber weder vom Schiedsrichter noch vom Sportgericht festgestellt worden und wird unter Verwahrung gegen die Beweislast bestritten. Die Angabe im Spielbericht des Schiedsrichters besagt nur, dass der Böller im Fanblock gezündet wurde. In den Blocks halten sich aber immer auch „neutrale“ Zuschauer und auch Anhänger des Gastvereins auf. Das ist eine offenkundige Tatsache, die auch das Sportgericht genau kennt aber unerwähnt und unberücksichtigt lässt. Die Feststellung des Schiedsrichters, dass ein Böller im Fanblock gezündet wurde, kann keinen Geldzahlungsanspruch des NOFV begründen.

b) Das Aufziehen von Bannern wurde in Spiel Nr. 42 offenbar ebenfalls als „*unsportliches Verhalten von Anhängern*“ im Sinne von § 31 Nr. 2 NOFV RuVO gewertet und der Zahlungsanspruch auf diesen Vorgang bezogen. Ob etwa nur das Anzünden von Pyromaterial den Verstoß begründet hat, wird aus den Gründen nicht klar. Dieser unklare Vorwurf wird sodann als „*unsportliches Verhalten von Anhängern*“ gewertet :

aa) Der Haftungstatbestand des „*unsportlichen Verhaltens von Anhängern*“ ist diffus. Es ist weder in den Verbandsregeln noch sonst festgelegt, wann eine Person als „Anhänger“ einzustufen ist und was unsportliches Anhängerverhalten eigentlich meint. So bleibt hier offen, ob schon das Entrollen von Bannern oder sonstige Fanchoreographien „*unsportlich*“ sind. Auch der Verhaltensmaßstab - „*sportliches Verhalten*“ oder auch nur „*zulässiges Anhängerverhalten*“ - ist nirgends definiert oder verbandsseitig vorhersehbar angegeben. Der Vorwurf des „*unsportlichen Verhaltens der Anhänger*“ ist demnach eine Leerformel, die zur Begründung einer Zahlungsforderung des NOFV nicht taugt, weil völlig offen bleibt, wann



der Tatbestand „unsportliches Verhalten“ erfüllt ist und wann nicht.

bb) Der Tatbestand des „unsportlichen Verhaltens der Anhänger“ des SV Babelsberg ist auch nicht belegt. Ein schuldhaftes Verhalten eines konkreten Anhängers, ist nicht dargetan, geschweige denn belegt. Feststellungen über Verstöße gegen die Stadionordnung, die den Tatbestand der „Unsportlichkeit“ erfüllen, fehlen und werden unter Verwahrung gegen die Beweislast bestritten.

c) Soweit Zuschauer die Stadionordnung verletzen oder strafbare Handlungen im Karl-Liebknecht-Stadion begehen, werden Sie von einem riesigen Aufgebot an Ordnern, Sicherheitsdienstleistern und der Polizei überwacht und sanktioniert.

aa) Auch der Verein stellt nach allen ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Verstöße fest und geht festgestellten Verstößen in allen Fällen nach. Der SV Babelsberg 03 verhängt Stadionverbote und stellt Strafanzeigen. Dazu wertet der Verein das ihm verfügbare Bildmaterial sowie Aussagen von Zeugen aus. Das ist dem NOFV und auch dem Sportgericht schon aus den bisherigen Verfahren bekannt. Das war auch im Spiel Nr. 42 nicht anders.

bb) Die Verhängung von Sanktionen geschieht allerdings nicht ins Blaue hinein. Vielmehr prüft der Verein sorgfältig alle Verdachtsfälle. Er hat dazu ein eigenes Verfahren eingerichtet, das vom Stadionverbotsbeauftragten durchgeführt wird und auch eine Anhörung der verdächtigten Personen vorsieht. Dabei muss der Verein rechtsstaatliche Mindeststandards wahren. Stadionverweise oder Stadionverbote können und dürfen nicht auch gegen Unbeteiligte verhängt werden. Das hat jüngst auch das LG München v. 22.10.2014 – 242 C 31 003/13, SpuRt 2015, 37 f. festgestellt, wonach selbst ein nur „auffälliges Verhalten“ nicht ausreicht, um eine nicht näher definierte Gefährlichkeit zu begründen. Der NOFV sagt hier und auch in der Vergangenheit nie, welches Handeln sanktionsvermeidend gewesen wäre. Seine Geldsanktion darf er aber nicht auf vermutete und vermeintliche Versäumnisse stützen, ohne zu sagen worin diese genau liegen.

2. Die Feststellungs- und Beweislast für eine Behauptung trifft zivilrechtlich denjenigen, der einen für sich günstigen Sachverhalt in Anspruch nimmt. Das ist hier der NOFV. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den Satzungsbestimmungen. Vermutungsregeln zu Lasten der Vereine sind dort jedenfalls nicht aufgeführt. Einen „Schuldspruch ohne Verschulden“ lässt sich auch nicht durch eine Darlegungs- und Beweislastumkehr



herstellen. Die „Verurteilung“ ist rechts- und verfahrensfehlerhaft und in der Sache willkürlich. Sie kann daher keinen Bestand haben.

II.

Die Feststellungen zum Zwickau-Spiel Nr. 114 unter Nr. 2 und 3 der Urteilsgründe sind ebenfalls nicht geeignet, einen Zahlungsanspruch gegen den SV Babelsberg zu begründen.

1. Die Feststellungen betreffen drei Sachverhaltskomplexe, die in der rechtlichen Subsumtion und Bewertung erneut nicht weiter differenziert werden. Aus allen soll sowohl „unsportliches Verhalten der Anhänger“ (§ 36 Nr. 2 NOFV-RuVO) als auch einen nicht ausreichender Ordnungsdienst (§ 31 Nr. 1 c) NOFV-RuVO) hervorgehen. Umfasst ist damit offenbar auch das Verhalten der Gästefans, das dem SV Babelsberg hier vorbehaltlos zugerechnet wird und mutmaßlich auch zu einer parallelen Geldzahlungs-sanktion des FSV Zwickau führt (das ist nicht offen gelegt).

a) Die Ausführungen unter Nr. 3 der Urteilsgründe zu den Gefahren und dem Schutzbedürfnis gegen pyrotechnische Gegenstände teilen wir uneingeschränkt. Das rechtfertigt es jedoch nicht, jedweden „Zwischenfall“ zur Grundlage eines Zahlungsanspruchs des Verbandes gegen den Mitgliedsverein zu erheben. Der SV Babelsberg unternimmt sämtliche Schutz- und Vorsorgemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Verbot von Pyrotechnik stehen. Er selbst – nicht etwa der Verband - trägt die zivil- und strafrechtliche Verantwortung für den Eintritt von Personen- und Sachschäden jeder Art und die damit verbundenen wirtschaftlichen Risiken. Jeder „Zwischenfall“ ist also ein persönliches und ökonomisches Risiko, das allein der Verein trägt, nicht aber auch nur ansatzweise der Verband. Geldzahlungspflichten, denen der Verein wegen der verschuldens-unabhängigen Haftung nicht entgehen kann, darf es bei dieser Risikoverteilung jedenfalls nicht geben.

b) Der SV Babelsberg kann und darf seine Anhänger, die zu ihm in keiner rechtlichen Beziehung stehen, auch nicht einfach pauschal und willkürlich verfolgen und wie auch immer „bestrafen“. Das System der verschuldens-unabhängigen Bestrafungspraxis kann und darf nicht nach unten durchgedrückt werden. So einfach es dadurch für den Verband als Geldempfänger zu werden scheint. Jedenfalls kann der NOFV seinen eigenen Zahlungsanspruch nicht mit angeblich fehlenden Verfolgungsmaßnahmen rechtfertigen, soweit diese nicht rechtlich geboten sind und er dies nachweist.



c) Die unter Nr. 3 der Gründe näher umschriebene „Präventivsanktion“ gegen den Verein, die keinerlei rechtlich fassbare Voraussetzungen und Grenzen kennt, ist nicht nur ein Widerspruch in sich, sondern offensichtlich rechtsstaatswidrig. Das muss hier nicht vertieft werden; es liegt auf der Hand.

aa) Der Rekurs auf eine langjährige verbandsrechtliche Praxis legitimiert diese Praxis nicht und führt ebensowenig weiter wie die Bezugnahme auf Entscheide von parteiischen und wirtschaftlich von den jeweiligen Fußballverbänden abhängigen Schiedsgerichten. Das ist vor dem Hintergrund der Feststellungen des LG München und des OLG München vom 15.1.2015 im Fall Pechstein über die Entscheidungen des CAS allgemein bekannt. Über das ständige Schiedsgericht des DFB wäre nichts anderes zu sagen. Auch das muss hier nicht vertieft werden.

bb) Der gerichtliche Hinweis auf die Regressmöglichkeit des Vereins bei einzelnen Fans übergeht, dass der Regressanspruch des Vereins nur nach staatlich-rechtlichen Haftungsnormen, also insbesondere auf Grundlage von Verursachungs- und Verschuldensnachweis möglich ist. Wenn sich der NOFV seinerseits auch an diese Voraussetzungen halten würde, wäre dem Verein der Regressweg gegen den Störer zumutbar. Das geschieht aber bewusst nicht. Die verschuldens- und verursachungsunabhängige Verhängung von Zwangsgeldern kann also gerade nicht im Regressweg wieder hereingeholt werden. Das Regressrisiko (Anwalts- und Prozesskosten, Ausfallrisiko beim Regressschuldner) trägt allein der Verein.

cc) Die extrem flexibel ausgestaltete Schutzgeldzahlung kann sich auch nicht auf den zivilrechtlich anerkannten Präventionsgedanken stützen. Präventionserfolge haben Verband oder die Praxis in der Vergangenheit nicht nachgewiesen. Sie werden nicht einmal behauptet. Auch sprechen die bisherigen gegen den Verein verhängten Geldsanktionen gegen die Präventionswirkung. Sie haben offenbar nichts verändert. In der Tat ist es abwegig, dass massive Geldsanktionen gegen den Verein, „Zwischenfällen“ vorbeugen würden. Vielmehr verbucht der NOFV in den vergangenen Jahren stetig wachsende Einnahmen aus den immer schneller und immer öfter verhängten Geldsanktionen.

dd) Vor diesem Hintergrund ist auch die unter Nr. 4 begründete Sanktionsschärfung als willkürlich zu rügen. Danach werden die bereits früher verhängten Geldsanktionen erneut sanktionsschärfend berücksichtigt, obgleich ja auch diese früher abgeurteilten Zwischenfälle bereits verschuldens- und verursachungsunabhängig verhängt wurden. Eine solche



Sanktionsspirale gegen den Verein ohne Verursachungs- und Verschuldensnachweis stellt einen vorsätzlichen Eingriff in den Gewerbebetrieb des SV Babelsberg dar. Durch die in Aussicht gestellte Verhängung von Geisterspielen (unter Nr. 4 am Ende im Fettdruck hervorgehoben) soll an dieser Sanktionsschraube offenbar weiter gedreht werden. Das ist nicht nur treuwidrig, sondern offensichtlich willkürlich und wird vor staatlichen Gerichten keinen Bestand haben. Verschuldensunabhängige Sanktionsspiralen zeugen davon, dass es hier um den ungehinderten Vermögenszugriff geht.

d) Einem Finanzierungsmodell, das die Geldzahlung nach § 36 Nr. 2 RuVO NOFV von einem

„Zwischenfall jeglicher Art“

abhängig macht, den „Zwischenfall“ nicht näher konkretisiert und sowohl dem gastgebenden Verein als auch dem Gastverein unterschiedslos zur Zahlung für ein nicht näher umschriebenes Verhalten von verschiedenen Personengruppen vor, während und nach dem Spiel verpflichtet, ist kein Zukunftsmodell. Dabei werden in Summe alle denkbar beteiligten Personen in jeder zeitlichen und räumlichen Beziehung umfasst. Solche Blaupausen für eine Zahlungsschuld erscheinen als missbräuchliche Ausübung einer Monopolstellung. Dass das Sportgericht dabei mit kruden Unterstellungen operiert und dabei auch noch moralisierend verdunkelnde Andeutungen aufnimmt, zeugt von Selbstvergessenheit.

2. Tatsächlich unternimmt der SV Babelsberg 03 alles, um die Einhaltung der Ordnung und Sicherheit vollständig sicher zu stellen.

a) Die diesbezügliche Arbeit findet in Babelsberg seit nunmehr 15 Jahren statt und sie ist sehr erfolgreich. Die Hintergründe und Bemühungen kennt das Sportgericht aus den früheren Verfahren auch vor dem Berufungsgericht. Es ist überraschend, dass dies keinerlei Erwähnung findet.

b) Es ist gleichzeitig und für alle Beteiligten eine offenkundige Tatsache, dass Pyrotechnik nicht vollständig zu verhindern ist. Das liegt schon in dem Umstand begründet, dass einzelne Bestandteile unentdeckt am und im Körper transportiert werden können. Das ist ein zu bewertender Umstand. Weder durch Sanktionen noch durch Kontrollmechanismen wird es möglich sein, störungsfreie Spiele zu garantieren. Wer anderes fordert oder behauptet, täuscht über die Realität hinweg. Wer daraus Geldzahlungen ableitet, bereichert sich in voller Kenntnis und auf Kosten des Ver-



eins ohne Rechtsgrund.

c) Durch die Vereinsarbeit ist es möglich, die Sensibilität für das Thema auch der Fanszene zu vermitteln. Die Verwendung von Pyrotechnik ist dadurch auf ein Minimum zurückgegangen. Soweit es – gegen den Vereinswillen und trotz aller Erklärungen und Ermahnungen - doch zum Einsatz von Pyro kommt, geschieht die Art der Verwendung soweit möglich verantwortungsvoll. Bei beiden Vorfällen mit Pyrotechnik im Rahmen der Choreographie ist dies weitestgehend geschehen. Die Bengalischen Fackeln wurden über dem Zaun abgebrannt und sicher entsorgt. Kein verantwortungsvoller Umgang ist das Verwenden von Feuerwerkskörpern (Böllern). Dies wird auch durch die Fanszene selbst verurteilt und auch geächtet. In diesem Umfeld greifen dann auch interne Sanktionen.

3. Die tatsächlichen Feststellungen hinsichtlich des Betreten des Platzes von Personen im Zwickau-Spiel ist aber auch fehlerhaft.

a) Das Fluchttor wurde nicht wie dargestellt aufgedrückt, sondern durch eine Person, die zuvor den Zaun überstiegen hat von Innen geöffnet. Die Ordnungskräfte – und das ist auch den genannten TV-Bildern zu entnehmen – hatten die Situation umgehend im Griff. Der beschriebene „massive“ Polizeieinsatz hat so weder stattgefunden noch war er ausschlaggebend für die Beruhigung der Situation.

b) Darüber hinaus ging die erste Platzbetretung durch 3 Zwickauer Fans aus, die aber ebenfalls umgehend gestellt wurden. Bei einem Fan wurde anschließend eine erkennungsdienstliche Maßnahme durchgeführt. Die Feststellungen sind daher insoweit nicht für die Entscheidung bzw. den Schuldspruch erheblich und insoweit willkürlich.

4. Mangelnder Ordnungsdienst

a) In beiden Situationen handelte der Ordnungsdienst umgehend, zielsicher und erfolgreich. Und dies ist auch der einzige Ansatz, den ein Ordnungsdienst verfolgen kann – auf derartige Situationen zu reagieren. Genau diese Einschätzung vertrat der am Spieltag anwesende (damals noch Sicherheitsverantwortlicher) *Dieter Rieck* vor Zeugen ausdrücklich und wiederholte dies vor einigen Wochen auf der Sicherheitskonferenz in Leipzig sogar öffentlich vor allen anwesenden Vereinsvertretern.

b) Noch dazu muss auch hier erwähnt werden, dass die unnötige Unruhe nach Spielschluss einzig durch das Missverhalten eines Zwickauer Spielers zustande kam, welcher durch seine Tätlichkeit gegenüber dem Babelsberger Spieler Severin Mihm (Kopfstoß) eine eigentlich völlig entspannte Si-



tuation angeheizt hat. Dieser Vorgang hat überdies deutlich nach Spielen stattgefunden und nicht unmittelbar danach.

c) Wenn dem Verein also mangelnde Qualität bei der Umsetzung des Ordnungsdienstes vorgeworfen wird, dann erwarten wir im Gegenzug klare Angaben, an welcher Stelle anders und wie hätte agiert werden müssen. Dies gilt umso mehr für die Sanktionierung. Wir wissen nicht und können nicht erkennen, für welches Fehlverhalten von welchen Personen oder Organen die Geldzahlung geschuldet sein soll.

Stattdessen formuliert das Sportgericht:

„Das Stürmen des Platzes durch gewaltbereite Anhänger beider Vereine, insbesondere das ungehinderte Eindringen Babelsberger Fans durch ein gewaltsam geöffnetes Fluchttor sprechen für unzureichende Spielfeldsicherungs- und Schutzmaßnahmen des Vereins. Von lückenlosen Kontrollen und damit einem ausreichenden Ordnungsdienst kann dabei nicht mehr ausgegangen werden.“

Dabei handelt es sich um eine Scheinbegründung, die vom Ergebnis, den beschriebenen Vorfällen, auf ein Fehlverhalten schließt, anstatt das Fehlverhalten zu benennen. Eine schuldhafter Verstoß gegen das Gebot ausreichender Vorsichtsmaßnahmen einschließlich des Ordnungsdienstes ist nicht, nicht einmal ansatzweise festgestellt.

d) Sollte der Tatbestand des „nicht ausreichenden Ordnungsdienstes“ dagegen bereits aus dem „Zwischenfall“ rückgeschlossen werden, ist er ohne Funktion und überflüssig. Dann genügt bereits der „Zwischenfall“ ohne jede weitere sonstige Voraussetzungen oder Verantwortlichkeiten, geschweige denn den Nachweis irgendeines schuldhaften Verhaltens. Gerügt wird erneut Willkür.

5. Ergänzend wird auf Folgendes verwiesen.

Soweit das Sportgericht im Fettdruck darauf verweist, dass künftig in gleich gelagerten Fällen auch Öffentlichkeitsausschlüsse erwogen werden müssen, legt sie ihre instrumentelle Funktion als Anklagebehörde und Vollstreckungsorgan des NOFV offen. Das Sportgericht kann sich durch solche Drohungen nicht seiner Bindung an Mindestanforderungen rechtsstaatlichen Handelns entziehen.



III.

Das angefochtene Strafurteil beurteilt zwei getrennte Sachverhalte (Spiel Nr. 42 und Spiel Nr. 114) und verknüpft sie in seinem Gesamtsanktionsausspruch aus Einzelsanktionen (500,- € und 1.500,- €) zu einer einheitlichen „Gesamtgeldsanktion“ in Höhe von 1.800,- €.

1. Die Vorgehensweise einer Gesamtstrafenbildung besitzt keine Grundlage in der RuVO des NOFV. Sie ist offenbar angelehnt an § 54 StGB für die strafrechtliche Schuld, ohne darauf Bezug zu nehmen. Für die Bemessung einer Geldzahlungspflicht auf der Grundlage einer verschuldensunabhängigen Haftung ist diese Form der Betragsbemessung nach individueller Schuld offensichtlich ungeeignet und willkürlich. Die Betragsbemessung und Aufteilung ist sachlich nicht begründet und auch nicht nachvollziehbar.

2. Ferner bemisst das Sportgericht das Strafmaß unter Ziff. 4 nach Kriterien individueller Schuld, die nicht in den Satzungen verankert sind. Vor dem Hintergrund einer verschuldensunabhängigen Haftung und der infolgedessen unterbliebenen Schuldfeststellung im angefochtenen Urteil, sind diese Vorwürfe aber auch ungeeignet und in ihrer unterstellenden Form willkürlich.

Soweit dabei auf die genannten früheren Urteile gegen den SV Babelsberg 03 sanktionsschärfend abgestellt wird, ist ebenfalls Willkür zu rügen. Auch die genannten Entscheidungen sind auf rein verschuldensunabhängigen Haftungstatbeständen und ohne jede Schuldfeststellung ergangen. Es ist geradezu ungeheuerlich hieraus Sanktionsschärfungen herzuleiten. Die Sanktionsspirale, die sich aus dieser Argumentation ergibt, geht dahin, Sanktionen immer weiter und intensiver verhängen zu können, ungeachtet der Zuordnungs- und Verantwortungsfrage. Es spielt offenbar auch keine Rolle, wie der Verein sich verhalten hat. Stattdessen kommen Unterstellungen wie diese:

„Hier kann und muss vom Verein erwartet werden, auch durch klare Anweisungen unter Androhung von Restriktionen auf diese Anhänger einzuwirken. Das derartige, weniger populäre Maßnahmen durchgeführt oder in Betracht gezogen werden, ist weder vorgetragen noch erkennbar. Schließlich trägt der SV Babelsberg auch nicht vor, welche Anstrengungen der Verein zur Verhinderung der Vorfälle und zur Tataufklärung und Täterermittlung unternommen hat. Diese Umstände, die in der Regel zu einer (durchaus auch erheblichen) Strafminderung führen können, werden nicht dargestellt. Es fehlt



jeglicher Vortrag dazu, dass und wie sich der Verein um Aufklärung des Geschehens und um Ermittlung, Identifizierung und Sanktionierung bzw. einer Inregreßnahme der verantwortlichen Täter bemüht hat.

Das Sportgericht verlegt sich hier auf einen fehlenden Entlastungsvortrag. Dem Verein obliegt offenbar innert fünftägiger Stellungnahmefrist, Tataufklärung und Täterermittlung und anderes („weniger populäre Maßnahmen“) darzulegen, um dadurch eine „durchaus auch erhebliche“ Strafmilderung möglich zu machen. Rechtliche Grundlagen für diese Sanktionshandhabung sind nicht einmal in der NOFV Ordnung enthalten.

Das Sportgericht dreht also auch die Darlegungslast um. Der Verein soll seine Maßnahmen schildern, die er offenbar im Nachgang hätte ergreifen müssen (Aufklärung und Verfolgung). Diese hat wie stets vollständig und umfänglich wahrgenommen. Die Sanktionspraxis der Vergangenheit hat jedoch gezeigt, dass die eigenen Anstrengungen für die Haftung nicht ankommt. Sie nun in einem rechtsfreien Raum in ein Sanktionshöheermessen umzuleiten, ist wieder nur willkürlich.

IV.

Wie auch das Berufungsgericht in seinen früheren Erkenntnissen ausgeführt hat, handelt es sich bei dem § 36 Nr. 1 und 2 der Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV (§ 9 a RuVerfO DFB) um einen zivilrechtlichen Sanktionsmechanismus, dessen Zulässigkeit und Rechtsstaatlichkeit von keinem staatlichem Gericht geprüft wurde. Die aktuelle Beurteilung (Walker, NJW 2014, 119, 124), die dem Berufungsgericht vorliegt, bestätigt diese harte Kritik und berechtigt das Berufungsgericht zu einer überfälligen Korrektur.

Das alles entbindet das Verbandsgericht nicht davon, zumindest ein Mindestmaß an rechtsstaatlichen Standards, Fairness und Verfahrensgerechtigkeit zu gewährleisten, zumal es um eine Geldforderung des NOFV e.V. gegen den SV Babelsberg 03 e.V. geht, die sich der Verband selbst verschafft.

gez. Archibald Horlitz
Vorsitzender des Vorstands

gez. Götz Schulze
Vorstand